

Mistraderegulung zwischen comdirect bank AG inkl. onvista bank und

Commerzbank

§ 4

Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise in dem elektronischen Handelssystem WTS.

Danach wird die Bank Geschäfte aufheben, wenn nur eine der beiden Parteien begründet die Löschung eines Geschäfts (Mistrade)

aufgrund eines Fehlers im technischen System der Bank oder des Vertragspartners oder

aufgrund eines Irrtums (z.B. durch vertippen) bei der Eingabe eines oder Geld- oder Briefkurses in WTS

beantragt.

- (2) Der Mistrade-Antrag kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Die einwendende Partei hat den Antrag fristgerecht gegenüber der jeweils anderen Partei geltend zu machen.

Eine fristgerechte Geltendmachung erfolgt, wenn die von der Aufhebung des Geschäfts betroffene Partei auf den Mistrade bis spätestens 5 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für die jeweiligen Wertpapiere des gleichen Bankarbeitstages telefonisch angesprochen wurde.

- (3) Als marktgerechter Preis für Aktien wird grundsätzlich ein Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei, unmittelbar vor dem fraglichen Geschäft in WTS zustande gekommenen Geschäfte gebildet. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen.

Ist kein Durchschnittspreis nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Bank einen Durchschnittspreis. Dieser erfolgt entweder auf der Grundlage

- der taggleichen Börsenpreise im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG,
- der taggleichen Präsenzhandelspreise an der Frankfurter Wertpapierbörse,
- der taggleichen Präsenzhandelspreise an den anderen deutschen Wertpapierbörsen,
- der Befragung von drei fachkundigen Personen („Chefhändlerverfahren“) oder
- von Angeboten in Informationsdiensten.

Bei Wahl des „Chefhändlerverfahrens“ benennt die Bank aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kauf- und Verkaufspreises für das betroffene Papier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise ergibt den Durchschnittspreis.

Von einem nicht marktgerechten Preis ist auszugehen, wenn bei Aktien der Preis des fraglichen Geschäfts um mehr als 5 % vom letzten an der Heimatbörse zustandekommenen Preises abweicht.

- (4) Für Optionsscheine, Zertifikate und Aktienanleihen sowie vergleichbare Wertpapiere befragt die Bank grundsätzlich drei zufällig ausgewählte fachkundige Personen nach Maßgabe des Chefhändlerverfahrens, ob es sich bei dem fraglichen Preis um einen „fairen“ Preis handelt. Verneint dies eine einfache Mehrheit der befragten Personen, so handelt es sich bei dem entsprechenden Preis um einen nicht marktgerechten Preis. Bejaht dies die einfache Mehrheit der befragten Personen, so handelt es sich um einen marktgerechten Preis.

Sofern von insgesamt fünf befragten fachkundigen Personen drei keine Bewertung des fraglichen Optionsscheins vornehmen können, entscheidet die Bank nach anderen sachgerechten Kriterien.

- (5) Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Bank und dem Vertragspartner.